

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Entwurf einer Verordnung zur Datenübermittlung zwischen
dem Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem
Kinderzuschlag (Referentenentwurf)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 18.09.2023

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zu den Zielen des Referentenentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Familien mit wenig Einkommen können Anspruch auf Kinderzuschlag von bis zu 250 Euro pro Kind haben. Vielen Familien ist der Kinderzuschlag allerdings nicht bekannt oder der bürokratische Aufwand erscheint zu hoch. Für einen Anspruch auf Kinderzuschlag ist ein Anspruch auf Kindergeld Voraussetzung. Dennoch müssen beide Leistungen bisher unabhängig voneinander beantragt werden.

Kinderzuschlag wird zwar ebenso wie Kindergeld bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit beantragt, allerdings können die vorliegenden Daten zum Kindergeld bisher nicht für den Kinderzuschlag genutzt werden. Somit müssen für den Antrag auf Kinderzuschlag alle Daten von Neuem angegeben werden. Grund dafür ist, dass das Kindergeld in der Regel eine steuerliche Leistung ist, während der Kinderzuschlag eine sozialrechtliche Leistung darstellt und bei einer Datenübermittlung vom Kindergeld zum Kinderzuschlag bisher ein Steuergeheimnis zu beachten war.

Hier setzt der vorliegende Referentenentwurf für eine Kindergeld-Kinderzuschlag-Verordnung an. Einige der Daten, die der Familienkasse über die Familien durch das Kindergeld vorliegen, sollen zukünftig automatisch für den Kinderzuschlag genutzt werden. Sowohl die Anträge in elektronischer als auch in analoger Form werden dadurch vereinfacht, indem eine Reihe von Angaben (wie Steueridentifikationsnummer, Kontodaten oder der Zeitraum der Kindergeldfestsetzung) von den Familien nicht mehr eingetragen werden müssen.

Konkret werden im Referentenentwurf der Anwendungsbereich, die Abrufberechtigung, das Verfahren des Datenabrufs, die Mitwirkungspflichten und die Prüfungs- und Dokumentationspflichten für die Datenübermittlung zwischen dem Kindergeld und dem Kinderzuschlag geregelt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die geplante Verordnung und sieht hierin einen wichtigen Beitrag, Familien die Inanspruchnahme von Leistungen zu vereinfachen und damit die finanzielle Lage von Familien zu verbessern. Gerade der Kinderzuschlag stellt eine der wesentlichen Leistungen dar, Familien mit wenig Einkommen zu unterstützen. Dennoch nutzen laut Schätzungen gerade einmal 35 Prozent der Anspruchsberechtigten tatsächlich den Kinderzuschlag. Hier können die geplanten Maßnahmen helfen.

Die dann ermöglichte Datenübermittlung zwischen dem Kindergeld und dem Kinderzuschlag betrachtet der VdK als einen wichtigen Schritt hin zu einem Neustart des Systems der Familienförderung. Familien können derzeit auf eine Vielzahl an Leistungen Anspruch haben. Dennoch ist mehr als jedes fünfte Kind von Armut bedroht oder betroffen. Die unübersichtliche Vielzahl an Familienleistungen, ihre gegenseitigen Anrechnungen, die verschiedenen Bewilligungszeiträume und die nicht ausreichenden Leistungshöhen erschweren es Familien, die ihnen zustehenden Leistungen in Anspruch zu nehmen und ihre Kinder finanziell abzusichern.

In Bezug auf die geplante Verordnung regt der VdK an, auch die automatische Datenübertragung von Einkommensnachweisen zu ermöglichen, damit diese beim Antrag auf Kinderzuschlag nicht händisch eingetragen werden müssen. Hierfür könnten zum Beispiel die Daten von der gesetzlichen Rentenversicherung genutzt werden.

Des Weiteren würde es der VdK befürworten, wenn die ganzen Daten der Familien, die der Familienkasse vorliegen, auch für die Beantragung weiterer Leistungen genutzt werden können. Dies betrifft zum Beispiel die Bildungs- und Teilhabeleistungen. Familien, die Kinderzuschlag erhalten, können auf Bildungs- und Teilhabeleistungen Anspruch haben, müssen sie jedoch bei einer anderen kommunalen Behörde beantragen und hierbei eine Reihe an Daten angeben. Die Inanspruchnahmequote der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist laut Schätzungen noch geringer als die des Kinderzuschlags. Daher wäre es für die Familien – und auch für die Behörden – eine deutliche Vereinfachung, wenn die Daten der Kinderzuschlags-Stelle automatisch an die BuT-Stelle übermittelt werden.

Unabhängig von der Ermöglichung von Datenübermittlungen sieht der VdK jedoch noch einen viel größeren Handlungsbedarf, damit Familien an die ihnen zustehenden Leistungen kommen. Der VdK setzt sich seit langem für die Einführung einer Kindergrundsicherung ein. Mit der Kindergrundsicherung sollen die wesentlichen finanziellen Leistungen für Kinder gebündelt werden, insbesondere Kindergeld, Kinderzuschlag, Bürgergeld und Sozialhilfe für Kinder, Kinderfreibeträge und die pauschalierbaren Teile des Bildungs- und Teilhabepakets. Die Kindergrundsicherung soll so hoch sein, dass das Existenzminimum aller Kinder abgesichert ist.

Damit das Geld bei den Familien auch ankommt, soll die Kindergrundsicherung automatisiert und ohne komplizierte und regelmäßige Anträge ausgezahlt werden. Hierfür stellt der vorliegende Referentenentwurf eine wichtige Grundlage dar. Der Austausch von Daten zwischen den Behörden ist essentiell, um eine automatisierte Auszahlung zu ermöglichen.

Gleichzeitig soll mit der Kindergrundsicherung die bisherige Ungleichbehandlung von Familien mit wenig Einkommen, die nur Kindergeld erhalten, im Vergleich zu Familien mit sehr viel Einkommen, die von den Kinderfreibeträgen und damit mit bis zu 104 Euro im Monat mehr profitieren, behoben werden.

Diese grundsätzlichen Ziele der Kindergrundsicherung werden mit dem Referentenentwurf des Bundesfamilienministeriums vom 30.08.2023 nicht erreicht. Mit der geplanten Kindergrundsicherung kommt es zwar zu ein paar wenigen Verbesserungen, zum Beispiel für Alleinerziehende. Allerdings beinhaltet der vorliegende Entwurf auch Verschlechterungen für Familien. Zusätzlich sind nach Meinungsäußerungen verschiedener Behörden aus Bund, Land und Kommunen und aktuellen Medienberichten außerdem noch teilweise grundlegende

technische Fragen offen. Eine spürbare Vereinfachung für die Familien tritt nur dann ein, wenn sie die Leistungen tatsächlich aus einer Hand beantragen können und erhalten. Solange Eltern, die zum Beispiel Bürgergeld beziehen, neben Anträgen bei der geplanten Familienservice-Stelle der Agentur für Arbeit für bestimmte Leistungen (wie Zuschüsse zu Klassenfahrten oder Nachhilfe) weiterhin auch Anträge beim Jobcenter stellen müssen, erleben sie keine Erleichterung in Verwaltungsabläufen. Damit die Kindergrundsicherung bei den Menschen ankommt, sind noch zahlreiche Details zu klären. Der VdK rät dringend dazu, Zuständigkeitsfragen bis hin zu Datenschutzfragen noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu klären.

Dies alles kann der VdK nicht akzeptieren. Der VdK mahnt daher an, den Gesetzesentwurf noch einmal grundlegend zu überarbeiten. Eine gute und ihren Namen verdienende Kindergrundsicherung ist dringend notwendig, damit Kinderarmut tatsächlich bekämpft werden kann.